

INHALT

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 170 Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019 227

Erlasse des Bischofs

- Art. 171 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2019 228

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 172 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 229
Art. 173 Aufruf zur 62. Aktion Dreikönigssingen 230
Art. 174 „Jesus, erzähl uns von Gott!“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2020 231
Art. 175 „Leinen los“ - Gabe der Neugefirmten 2020 232
Art. 176 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen
Kirchengemeinden im Dekanat Borken 233
Art. 177 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen
Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen 235
Art. 178 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen
Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt 236

Art. 179	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2020	238
Art. 180	Gestärkt. Leben - Firmvorbereitung für junge Erwachsene	239
Art. 181	Priesterfortbildungen im Bistum Münster im Jahre 2020	239
Art. 182	Exerzitien 2020	241
Art. 183	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten	241
Art. 184	Personalveränderungen	242
Art. 185	Unsere Toten	245

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 186	Änderung der „Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster - Offizialatsbezirk Oldenburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung - PrBVO)“	245
Art. 187	Änderung der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester im Offizialatsbezirk Oldenburg“	264
Art. 188	74. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)	268
Art. 189	Änderung der Regional-KODA-Ordnung vom 1. Januar 2016	272

Beilage

Inhaltsverzeichnis Kirchliches Amtsblatt 2018

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 170

Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik ist ein Leben in Frieden nicht möglich. Ihr Alltag ist durch Gewalt und Spannungen bestimmt. Mensch und Natur werden oft rücksichtslos ausgebeutet. Unfrieden entsteht auch, weil die Schere zwischen Arm und Reich weit auseinandergeht und indigene Völker und Afroamerikaner immer noch benachteiligt werden.

Die Kirche in Lateinamerika findet sich mit dieser Situation nicht ab. Ihre pastorale Arbeit ebnet Wege zu einem friedvollen Zusammenleben. Konkrete Versöhnungsprojekte bringen Konfliktparteien wieder an einen Tisch. Bildungsprojekte holen junge Menschen von der Straße und aus der Armut. Auch tritt die Kirche für die Einhaltung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein. Adveniat unterstützt sie dabei.

„Friede auf Erden“ ist die Botschaft des Engels, der den Hirten die Menschwerdung Gottes verkündet. Gelebte Solidarität trägt zu diesem Frieden bei. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 26.09.2019

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gemeinden, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Erlasse des Bischofs

Art. 171

Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2019

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 26. September 2019 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster Art-305), zuletzt geändert am 13. März 2019 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 - Art. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 der Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- Manteltarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen im Lande Nordrhein-Westfalen in der ab dem 1. Oktober 2019 geltenden Fassung“

b) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- Gehaltstarifvertrag in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung.“

2. Die Anlage 31 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende des Spiegelstrichs wird gestrichen.

b) Es wird ein zweiter Spiegelstrich folgenden Wortlauts angefügt:

„- Bischöfliche Studienförderung Cusanuswerk e.V., Bonn, für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2024.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) 1. a) tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. b) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. treten rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.11.2019

L.S.

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 172

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019

Im Advent 2019 stellt das katholische Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Friede! Mit Dir“. Im Kontext der Amazonas-Synode, die im Oktober 2019 im Vatikan stattgefunden hat, richtet Adveniat dabei den Blick auf die Armen insbesondere in Amazonien – in Peru, Bolivien, Kolumbien und Venezuela. Sie leiden vor allem unter der ausbeuterischen Zerstörung ihrer Lebensumwelt, unter Unfrieden und Diskriminierung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2019 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (1. Dezember 2019) mit einem Gottesdienst im Münster Unserer Lieben Frau in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an: www.adveniat.de/gestaltungshilfen. Dem Pfarrbrief kann neben dem Beileger auch die Spendentüte beigelegt werden. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Flüchtlingsfamilie aus Venezuela schildern.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2019“ vollständig bis spätestens zum 10. Januar 2020 auf dem üblichen Wege an die Zentralrendantur/Dekanatskasse zu überweisen. Die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur legt ihrerseits dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster eine Kollektenabrechnung vor, die mit der Bestätigung zur versehen ist, dass die Vollständigkeit der Kollektenabführung aller zugehörigen Kirchengemeinden geprüft wurde. Die Bistumskasse zieht die gemeldeten Beträge anschließend per SEPA-Verfahren ein. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den

Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 erhalten Sie bei:
Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen,
Tel.: 0201/1756-295, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Art. 173

Aufruf zur 62. Aktion Dreikönigssingen

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,
liebe Verantwortliche in den Pfarreien und Jugendverbänden!

Zu Beginn des neuen Jahres besuchen die Sternsingerinnen und Sternsinger wieder die Menschen in ihren Häusern und Wohnungen. Sie bringen ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Die Sternsingeraktion hat in diesem Jahr besonders das Land Libanon im Blick. Die Menschen leben dort in großen Spannungen. Das libanesische Volk ist in sich schon sehr verschieden und es nimmt zusätzlich viele flüchtende Menschen aus Kriegsgebieten auf. Obwohl der lange Bürgerkrieg im Land tiefe Wurzeln hinterlassen hat, finden im Libanon Menschen zusammen, die an die friedensstiftende Kraft der Begegnung glauben und aufeinander zugehen. Dabei ist der Weg zum Frieden nicht einfach. Vergangenes muss aufgearbeitet, Fremdes verstanden und Trennendes benannt werden.

Ist Frieden wirklich möglich? Unter dem Motto „Frieden! Im Libanon und weltweit“ werden die Kinder im Rahmen der Vorbereitung Menschen kennenlernen, die diese Frage entschieden mit „Ja“ beantworten und sich aktiv für ein friedliches Zusammenleben einsetzen. Besonders in diesen unruhigen Zeiten, in denen es weit entfernt erscheint, das Schwerter zu Pflugscharen und Lanzen zu Winzermessern umgeschmiedet werden, sind die Sternsingerinnen und Sternsinger wichtiger denn je. Sie zeigen auf den Stern, der uns auf neue Wege führen will zu Gott und damit zur Frieden und Gerechtigkeit.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsingerinnen und Sternsinger nach Kräften zu unterstützen.

Münster, im November 2020

Für das Bistum Münster
† Dr. Stefan Zekorn
Weihbischof

Für den BDKJ
Susanne Deusch
Geistliche Leiterin

Für die Abteilung Kinder,
Jugendliche, Junge Erwachsene
Christoph Aperdannier
Referat Junge Erwachsene

Das Arbeitsmaterial zur Aktion Dreikönigssingen 2020 enthält vielfältige kreative Anregungen zur Vorbereitung der Aktion. Es wird allen Gemeinden zugesandt und kann kostenlos angefordert werden beim:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstraße 35
52064 Aachen
Tel.: 0241/4461-44, Fax: 0241/4461-88
bestellung@sternsinger.de, www.sternsinger.org

Laut Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen müssen die im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen gesammelten Mittel vollständig an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ überwiesen werden. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass die Gelder ordnungsgemäß verwaltet werden sowie deren Verwendung in förderungswürdigen Projekten sichergestellt und überprüft werden kann. Das Kindermissionswerk hat das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI); der Gesamtzusammenhang der Aktion ist aus diesem Grund urheberrechtlich geschützt.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Weitere Informationen zur Sternsingeraktion im Bistum Münster finden sich im Internet: www.bdkj-muenster.de/sternsinger.

Art. 174

**„Jesus, erzähl uns von Gott“
Gabe der Erstkommunionkinder 2020**

„Jesus, erzähl uns von Gott!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2020 um die Begegnung des jungen Jesus mit den Schriftgelehrten im Tempel (Lk 2, 41-52).

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen

Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2020. Bereits im August 2019 wurden die Begleithefte zum Thema „Jesus, erzähl uns von Gott!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2020 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.

Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: 05251/29 96-53, Telefax: 05251/29 96-88

E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Art. 175

„Leinen los“ Gabe der Neugefirmten 2020

Das Leitwort „Leinen los“ der Firmaktion 2020 des Bonifatiuswerkes spiegelt die Erfahrungen vieler junger Menschen wider. Der Aufbruch in das Ungewisse des „Lebensmeeres“ – verbunden mit Erwartungen und Hoffnungen, aber auch mit Befürchtungen und Ängsten – ist ein zentrales Motiv des Erwachsenwerdens.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,

- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Leinen los“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2020 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem bereits ab Frühjahr 2020 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2020 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2019 zugestellt.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: 05251/29 96-53, Telefax: 05251/29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Art. 176

**Anordnung über die Errichtung des Verbandes der
katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken**

F E L I X G E N N

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

A n o r d n u n g
über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden
im Dekanat Borken

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

Katholische Kirchengemeinde St. Remigius, Borken

Katholische Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen

Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken

Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Heiden

Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Raesfeld

Katholische Kirchengemeinde St. Heinrich, Reken

Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Velen

Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius und St. Marien, Gescher

werden mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken“. Er hat seinen Sitz in Borken.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 20. September 2019

L.S.

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. September 2019 benannte Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken mit Wirkung zum 01. Dezember 2019, wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die

Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997 staatlich genehmigt.

-48.03.01.02-

48128 Münster, den 21. Oktober 2019

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 177

**Anordnung über die Errichtung des Verbandes der
katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen**

F E L I X G E N N
Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

A n o r d n u n g
über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden
in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

Katholische Kirchengemeinde St. Lamberti, Coesfeld

Katholische Kirchengemeinde Anna Katharina, Coesfeld

Katholische Kirchengemeinde St. Johannes, Coesfeld-Lette

Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Billerbeck

Katholische Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian, Rosendahl

Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Dülmen

Katholische Kirchengemeinde St. Viktor, Dülmen

Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius, Dülmen-Buldern

Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Dülmen-Hiddingsel

Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg, Havixbeck

Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Nottuln

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr

existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen“. Er hat seinen Sitz in Dülmen.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 15. Oktober 2019

L.S.

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2019 benannte Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen, mit Wirkung zum 01. Januar 2020, wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997 staatlich genehmigt.

-48.03.01.02-

48128 Münster, 31. Oktober 2019

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 178

**Anordnung über die Errichtung des Verbandes der
katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt**

F E L I X G E N N

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

A n o r d n u n g
über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden
im Dekanat Bocholt

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen, Bocholt

Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Bocholt

Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Bocholt

Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Isselburg

Katholische Kirchengemeinde St. Gudula, Rhede

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt“. Er hat seinen Sitz in Bocholt.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 10. Oktober 2019

L.S.

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 10. Oktober 2019 benannte Anordnung

über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt, mit Wirkung zum 01. Januar 2020, wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997 staatlich genehmigt.

-48.03.01.02-

48128 Münster, 31. Oktober 2019

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 179

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2020

Die weltweite Gebetswoche für die Einheit der Christen 2020 steht unter dem Leitwort „Sie waren uns gegenüber ungewöhnlich freundlich“ (Apostelgeschichte 28,2).

Die Texte für die Gebetswoche kommen von den Kirchen auf Malta. Das Thema „Sie waren uns gegenüber ungewöhnlich freundlich“ bezieht sich auf die Geschichte vom Schiffbruch des Apostels Paulus und seiner Mitreisenden auf Malta und ihrer gastfreundlichen Aufnahme durch die einheimische Bevölkerung in Apostelgeschichte 27 und 28. Die maltesischen Christen sehen hier die Wurzel des christlichen Glaubens auf ihrer Insel.

Die ökumenische Vorbereitungsgruppe für die Gebetswoche stellt diese biblische Erzählung in den Kontext von Flucht und Migration heute: Auch in unserer Zeit sehen sich viele Menschen auf demselben Meer denselben Schrecken gegenüber. Dieselben Orte, die in der Apostelgeschichte genannt werden, kommen in den Geschichten heutiger Flüchtlinge vor. In anderen Teilen der Welt zwingen Naturkatastrophen, Krieg und Armut viele Menschen dazu, sich auf ebenso gefährliche Reisen zu Lande und zu See zu begeben. Diese Menschen sind besonders auf die Gastfreundschaft anderer angewiesen.

Der Bibeltext erzählt, wie aus einer zufälligen Begegnung Gemeinschaft entstehen und Not gelindert werden kann. Die Kirchen auf Malta und weltweit sehen sich in der Pflicht, solche Gemeinschaft zu fördern. Dies wird ihnen umso mehr gelingen, je mehr sie - durch das Gebet getragen - auch untereinander Gemeinschaft pflegen und Versöhnung suchen.

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird entweder als Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar oder in der Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (21. Mai bis 31. Mai 2020) begangen. Die Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sind gebeten, diese Woche, wenn irgend möglich, in ökumenischer Gemeinschaft mit anderen christlichen Gemeinden vor Ort durchzuführen.

Für die „Ökumenische Kollekte“ während der Gebetswoche werden folgende drei Projekte vorgeschlagen: ein Projekt „Die Unerreichten erreichen“ in Ahmedabad in Indien, ein zweites zur Unterstützung von Flüchtlingen in Südostliberia und ein drittes zur Netzwerkbildung zur Stärkung von Frauen in Peru.

Das Spendenkonto für die Projekte lautet:

Ökumenische Centrale der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland
bei der Bank für Kirche und Caritas, IBAN DE92 4726 0307 0011 7508 01, BIC GENODEM1BKC.

Die Texte für die Gebetswoche (Gottesdienstvorlage und Tagesmeditationen) sowie weitere Materialien sind auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland unter

www.gebetswoche.de abrufbar.

Gedruckt können das Gottesdienstheft (ISBN 978-3-7666-2652-3) zur Gebetswoche und ein Plakat (ISBN 978-3-7666-2653-0) über den Buchhandel bezogen oder direkt bestellt werden bei:

Verlagsauslieferung AZB - Auslieferungszentrum Bercker, Hoogeweg 100, 47623 Kevelaer, Telefon: 02832/929291, Fax: 02832/929211, Mail: mireille.spenrath@azb.de.

Art. 180

Gestärkt. Leben Firmvorbereitung für junge Erwachsene

Junge Erwachsene zwischen 18 und 35 Jahren können sich im Frühling 2020 erstmals gemeinsam auf den Empfang des Firmsakraments vorbereiten. Kernstück der Vorbereitung ist ein Besinnungswochenende am 17. bis 19. April 2020 im Exerzitienhaus Gertrudenstift in Rheine-Bentlage. Drei Tage leben die jungen Menschen zusammen, setzen sich mit ihrem persönlichen Lebensweg und ihrem Glauben auseinander und entdecken Gottes Spuren in ihrem Leben.

Bis zur Firmung am 21. Juni 2020 durch Weihbischof Dr. Hegge können die Firmbewerber*innen zwischen weiteren Begleitangeboten wählen, die der geistigen und persönlichen Stärkung dienen. Das neue Vorbereitungsangebot ist ein Kooperationsprojekt des Referats Katechese im BGV sowie der Referate Junge Erwachsene im BGV und im Offizialat Vechta.

Weitere Informationen unter www.fluegge-netzwerk.de sowie unter www.firmung-muenster.de.

Kosten: 30,00 Euro (Übernachtung und Verpflegung im Gertrudenstift)

Anmeldung und Kontakt:

- Stefanie Uphues, Referat Katechese im BGV
Tel. 0251 495-456, Mail: uphues@bistum-muenster.de
- Christoph Aperdannier, Referat Junge Erwachsene im BGV
Tel. 0251 495-414, Mail: aperdannier-c@bistum-muenster.de
- Benedikt Feldhaus, Sachbereich Junge Erwachsene, Offizialat Vechta
Tel. 04441 872-244, Mail: Benedikt.Feldhaus@bmo-vechta.de

Art. 181

Priesterfortbildungen im Bistum Münster im Jahre 2020

Im Jahr 2020 werden für die Priester unseres Bistums folgende Studienkurse stattfinden:

Projektmanagement	24. bis 29.05.2020
Seelsorger anderer Muttersprache	10. bis 14.02.2020
Priester der Weltkirche I	02. bis 07.02.2020
Priester der Weltkirche II	29.03. bis 03.04.2020
Priester der Weltkirche III	19. bis 24.04.2020
Priester der Weltkirche IV	27.09. bis 02.10.2020
Priester der Weltkirche V	18. bis 23.10.2020
Priester der Weltkirche VI	22. bis 27.11.2020
WJ 1957	04. bis 08.05.2020 gem. mit WJ 1958, 1958/59, 1960, 1961

WJ 1958	04. bis 08.05.2020 gem. mit WJ 1957, 1958/59, 1960, 1961
WJ 1958/59	04. bis 08.05.2020 gem. mit WJ 1957, 1958, 1960, 1961
WJ 1960	04. bis 08.05.2020 gem. mit WJ 1957, 1958, 1958/59, 1961
WJ 1961	04. bis 08.05.2020 gem. mit WJ 1957, 1958, 1958/59, 1960
WJ 1962	13. bis 16.10.2020 gem. mit WJ 1963
WJ 1963	13. bis 16.10.2020 gem. mit WJ 1962
WJ 1964/65	13. bis 16.10.2020
WJ 1966	13. bis 18.09.2020 gem. mit WJ 1967
WJ 1967	13. bis 18.09.2020 gem. mit WJ 1967
WJ 1968	08. bis 13.03.2020 gem. mit WJ 1970
WJ 1970	08. bis 13.03.2020 gem. mit WJ 1968
WJ 1971	24. bis 28.05.2020 außerhalb
WJ 1974	16. bis 21.02.2020 gem. mit WJ 1977 und 1978
WJ 1975	22. bis 27.03.2020 gem. mit WJ 1976
WJ 1976	22. bis 27.03.2020 gem. mit WJ 1975
WJ 1977	16. bis 21.02.2020 gem. mit WJ 1974 und 1978
WJ 1978	16. bis 21.02.2020 gem. mit WJ 1974 und 1977
WJ 1979	15. bis 20.03.2020 gem. mit WJ 1980
WJ 1980	15. bis 20.03.2020 gem. mit WJ 1980
WJ 1981	08. bis 13.11.2020 gem. mit WJ 1984, 2000, 2001, 2003, 2006
WJ 1983	01. bis 06.03.2020
WJ 1984	08. bis 13.11.2020 gem. mit WJ 1981, 2000, 2001, 2003, 2006
WJ 1985	15. bis 20.11.2020 gem. mit WJ 1989 und 1992
WJ 1986	01. bis 06.03.2020 gem. mit WJ 1988
WJ 1987	20. bis 25.09.2020 gem. mit WJ 1991
WJ 1988	01. bis 06.03.2020 gem. mit WJ 1986
WJ 1989	15. bis 20.11.2020 gem. mit WJ 1985 und 1992
WJ 1992	15. bis 20.11.2020 gem. mit WJ 1985 und 1989
WJ 1991	20. bis 25.09.2020 gem. mit WJ 1987
WJ 1993	26. bis 31.01.2020
WJ 1994	13. bis 18.09.2020
WJ 1996	09. bis 14.02.2020
WJ 1997	04. bis 09.10.2020
WJ 1999	19. bis 24.01.2020
WJ 2000	08. bis 13.11.2020 gem. mit WJ 1981,1984, 2001, 2003, 2006
WJ 2001	08. bis 13.11.2020 gem. mit WJ 1981,1984, 2000, 2003, 2006
WJ 2002	20. bis 25.09.2020 gem. mit WJ 2004 u. 2005
WJ 2003	08. bis 13.11.2020 gem. mit WJ 1981,1984, 2000, 2001, 2006
WJ 2004	20. bis 25.09.2020 gem. mit WJ 2002 u. 2005
WJ 2005	20. bis 25.09.2020 gem. mit WJ 2002 u. 2004
WJ 2006	08. bis 13.11.2020 gem. mit WJ 1981,1984, 2000, 2001, 2003
WJ 2007/08/09/10	25. bis 30.10.2020 außerhalb

WJ 2011	14. bis 19.06.2020 gem. mit WJ 2012
WJ 2012	14. bis 19.06.2020 gem. mit WJ 2011
WJ 2013	08. bis 13.03.2020 gem. mit WJ 2014 u. 2015
WJ 2014	08. bis 13.03.2020 gem. mit WJ 2013 u. 2015
WJ 2015	08. bis 13.03.2020 gem. mit WJ 2013 u. 2014
WJ 2016	14. bis 19.06.2020 Abschlusswoche Pfarrexamen

Art. 182

Exerzitien 2020

Im Jahr 2020 führen folgende Weihejahrgänge in der Gemeinschaft des Kurses Exerzitien durch:

WJ 1964	23. bis 27.11.2020
WJ 1969/70a	20. bis 24.04.2020
WJ 1972/73	23. bis 27.11.2020
WJ 1974	22. bis 27.11.2020
WJ 1975	04. bis 10.10.2020
WJ 1976	01. bis 06.06.2020
WJ 1984	08. bis 13.03.2020
WJ 1987	07. bis 14.03.2020 gem. mit WJ 1991
WJ 1990	02. bis 07.03.2020
WJ 1991	07. bis 14.03.2020 gem. mit WJ 1987
WJ 1992	26.04. bis 01.05.2020
WJ 1995	22. bis 29.04.2020
WJ 1996	20. bis 25.09.2020
WJ 1997	19. bis 24.04.2020
WJ 1998	22. bis 27.03.2020
WJ 2000	01. bis 06.03.2020
WJ 2011	22. bis 28.11.2020
WJ 2012	22. bis 28.11.2020
WJ 2013	06. bis 12.09.2020 gem. mit WJ 2015
WJ 2015	06. bis 12.09.2020 gem. mit WJ 2013
WJ 2016	02. bis 09.03.2020

Art. 183

**Veröffentlichung freier Stellen für Priester und
Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render: Tel. 0251 495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Maria Bubenitschek: Tel. 0251 495-1304, E-Mail: bubenitschek@bistum-muenster.de
- Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter: Tel. 04441 872-511, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kreisdekanat Borken		
Dekanat Bocholt	Dekanat Bocholt • Schulpastoral	Maria Bubenitschek
Kreisdekanat Kleve		
Dekanat Geldern	Geldern St. Maria Magdalena • St. Clemens Hospital	Maria Bubenitschek
	Geldern St. Maria Magdalena • Schulpastoral Bischöfliche Realschule für Mädchen 50 %	Maria Bubenitschek
Kreisdekanat Recklinghausen		
Dekanat Recklinghausen	Waltrop St. Peter • St. Clemens Hospital inkl. Altenheim St. Peter	Maria Bubenitschek
Kreisdekanat Steinfurt		
Dekanat Steinfurt	Horstmar St. Gertrudis	Maria Bubenitschek
Kreisdekanat Wesel		
Dekanat Wesel	Hamminkeln Maria Frieden	Maria Bubenitschek
Dekanat Dinslaken	Hünxe St. Albertus Magnus	Maria Bubenitschek
Sonstiges		
Dinslaken	Duisburg-Hamborn • JVA Duisburg-Hamborn Zweigstelle Dinslaken 50 %	Maria Bubenitschek
Münster	Mentorat für Lehramtsstudie- rende kath. Theologie	Maria Bubenitschek
Gescher	Haus Hall • 50 % befristet bis 31.12.2021	Maria Bubenitschek

Art. 184

Personalveränderungen

D r a g o s, Alexandru-Florian, zum 25. November 2019 zusätzlich zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Marien und St. Josef ernannt.

D r ü i n g, Hendrik, zum 25. November 2019 zusätzlich zum Subsidiar in Münster St. Marien und St. Josef ernannt.

E k e, Dr. Hyginus Ikechukwu, zum 25. November 2019 zusätzlich zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster (Coerde) St. Franziskus ernannt.

G r ü t t e r s, Dorothe Maria, Pastoralreferentin, seit dem 1. November 2019 als Krankenhausseelsorgerin im UKM in Münster.

H e i n e k a m p, Axel, zum 1. Januar 2020 zum Subsidiar in Münster (Hiltrup-Amelsbüren) St. Clemens ernannt.

H e r b s t, Saskia, seit dem 1. November 2019 als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Rheinberg St. Peter (50 %) und als Schulseelsorgerin in der Stadt Rheinberg (50 %).

H u b e r, Robert, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zum 1. Dezember 2019 in den katholischen Pfarreien Ahaus St. Mariä Himmelfahrt und Ahaus (Alstätte) St. Mariä Himmelfahrt.

H ü r t e r, Dr. Heinz-Norbert, mit Ablauf des 1. Mai 2020 von der Pfarrstelle Goch St. Martinus entpflichtet.

K o s s e n, Peter, rückwirkend zum 18. März 2019 zum Bezirkspräses des Kolping Bezirksverbandes Ibbenbüren ernannt.

L ü c k e r, Hermann Josef, mit sofortiger Wirkung, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, erneut zum Präses in der Kath. Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) im Landesverband Oldenburg ernannt.

M a g u n s k i, Jan, zum 25. November 2019 zusätzlich zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster (Coerde) St. Franziskus ernannt.

M e s s i n g, Ulrich, zum 25. November 2019 zum Pfarrverwalter in St. Franziskus in Münster (Coerde) ernannt.

M e y e r i n g, Ludger, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zum 1. Dezember 2019 in den katholischen Pfarreien Ahaus St. Mariä Himmelfahrt und Ahaus (Alstätte) St. Mariä Himmelfahrt.

O b e r m e y e r, Thomas, mit Wirkung vom 1. Januar 2020 mit 25 % in Münster Liebfrauen-Überwasser (Stundenreduzierung) und mit 75 % als Klinikseelsorger an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Stundenerhöhung) ernannt.

P a n a, Vasilica, mit Ablauf des 6. März 2020 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Rheine St. Johannes der Täufer entpflichtet und zum 7. März 2020 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Borken St. Remigius und Borken-Gemen Christus König ernannt.

R e u v e r, Franz-Josef, Diakon i. H. in der Kirchengemeinde Horstmar St. Gertrudis. Ab dem 01.12.2019 als Diakon mit Zivilberuf in der Kirchengemeinde Horstmar St. Gertrudis.

V a t t a p p a r a m b i l, Jiji, mit Ablauf des 14. Dezember 2019 als Kaplan in Duisburg St. Matthias entpflichtet und zum 15. Dezember 2019 für die Deutschsprachige Seelsorge in Neu Delhi, Indien freigestellt.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

D o e r e n k a m p, Mareike, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Münster (Coerde) St. Franziskus, seit dem 25. November 2019 in den Kirchengemeinden Münster St. Marien u. St. Josef und Münster (Coerde) St. Franziskus.

G r ü n e r t, Martin, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Münster St. Marien u. St. Josef, seit dem 25. November 2019 in den Kirchengemeinden Münster St. Marien u. St. Josef und Münster (Coerde) St. Franziskus.

H ö p i n g, Myriam, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Münster St. Marien u. St. Josef, seit dem 25. November 2019 in den Kirchengemeinden Münster St. Marien u. St. Josef und Münster (Coerde) St. Franziskus.

K ü h n, Lisa, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Münster St. Marien u. St. Josef, seit dem 25. November 2019 in den Kirchengemeinden Münster St. Marien u. St. Josef und Münster (Coerde) St. Franziskus.

M ü l l e r, Dirk, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Ahaus St. Mariä Himmelfahrt, zum 1. Dezember 2019 in den Kirchengemeinden Ahaus St. Mariä Himmelfahrt und Ahaus (Alstätte) St. Mariä Himmelfahrt.

N a b e r, Vera, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Ahaus St. Mariä Himmelfahrt, zum 1. Dezember 2019 in den Kirchengemeinden Ahaus St. Mariä Himmelfahrt und Ahaus (Alstätte) St. Mariä Himmelfahrt.

R a k e, Benedikt, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Ahaus (Alstätte) St. Mariä Himmelfahrt, zum 1. Dezember 2019 in den Kirchengemeinden Ahaus St. Mariä Himmelfahrt und Ahaus (Alstätte) St. Mariä Himmelfahrt.

R e h m, Andreas, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Münster (Coerde) St. Franziskus, seit dem 25. November 2019 in den Kirchengemeinden Münster St. Marien u. St. Josef und Münster (Coerde) St. Franziskus.

T e n h u m b e r g – P l e i e, Johanna, Krankenhauseelsorgerin, zum 1. Dezember 2019 in den Einrichtungen der St.-Marien-Krankenhaus Ahaus-Vreden GmbH in der Kirchengemeinde Ahaus St. Mariä Himmelfahrt – im pastoralen Verband mit der Kirchengemeinde Ahaus (Alstätte) St. Mariä Himmelfahrt.

Es wurde emeritiert:

L ü k e, Bernhard, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Duisburg (Walsum) St. Dionysius zum 1. Dezember 2019 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

H a g e d o r n, Klaus, Pastoralreferent im Forum St. Peter Oldenburg, seit dem 15. September 2019 im Ruhestand.

H e s p e r, Jochen, Pastoralreferent für das Mentorat von Studierenden mit dem Berufsbild Religionslehrer/in und als Supervisor in der Abteilung Personalbegleitung u. -beratung, geht zum 1. Dezember 2019 in den Ruhestand.

H i l l e – K o r b m a c h e r, Birgit, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Brake St. Marien, seit dem 1. November 2019 im Ruhestand.

T e r h o r s t, Adolfo, Pastoralreferent im St. Vinzenz Hospital und Notfallseelsorger im Kreisdekanat Wese, geht zum 1. Dezember 2019 in den Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

S a n t i a g u, P. Raja Kumar, mit Ablauf des 28. Februar 2020 von seinen Aufgaben als Pastor in Rees St. Irmgardis und der Seelsorgeeinheit Rees-Haldern St. Georg und Rees-Millingen St. Quirinus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

S e m i o n, P. Thainese, mit Ablauf des 31. Dezember 2019 von seinen Aufgaben als Pastor in Bocholt St. Josef entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

Art. 185

Unsere Toten

G r o l l, Josef, geboren am 16. April 1928 in Recklinghausen, zum Priester geweiht am 16. März 1957 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Vertretung in Hertfen (Langenbochum) St. Mariä Heimsuchung seelsorglich tätig. Im selben Jahr wurde er zum Kaplan in Goch Liebfrauen ernannt. Ein Jahr darauf übernahm er die Kaplansstelle in Heiden St. Georg. 1963 wurde er Vikar in Hamm (Bockum-Hövel) St. Stephanus. Die Aufgabe als Kaplan in Ahlen St. Marien wurde ihm 1966 übertragen. Zum Pfarrer in Voerde (Möllen) St. Barbara wurde er 1970 ernannt und war dann dort über 15 Jahre tätig. Im Jahr 1985 übernahm er zunächst eine Aushilfsstelle in Harsewinkel St. Lucia. Ein Jahr darauf wurde er zum Pfarrverwalter in Rheine (Rodde) St. Joseph ernannt. 1987 wurde er Rektor der Klosterkirche Maria Hamicolt in Dülmen (Rorup) und übernahm Aushilfen im Dekanat Dülmen. Nach Erreichen seines Ruhestandes im Jahr 1992 lebte er weiterhin in Dülmen und war dort noch als Seelsorger tätig. Er starb am 3. November 2019 im Alter von 91 Jahren in Dülmen.

K ü p e r, Maria, Pastoralreferentin i. R., geboren am 22. Juli 1921; gestorben am 7. November 2019.

AZ: HA 500

01.12.2019

**Verordnungen und Verlautbarungen des
Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

Art. 186 **Änderung der „Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster - Offizialatsbezirk Oldenburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung - PrBVO)“**

Inhalt:

Präambel

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Besoldung

§ 3 Versorgung

II. Besoldung

§ 4 Besoldung

§ 5 Grundgehalt

§ 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

§ 7 Besoldungsdienstalter

§ 8 Dienstwohnung

§ 9 Zulagen

§ 10 Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

III. Versorgung

§ 11 Arten der Versorgung

§ 12 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

§ 13 Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

§ 14 Regelmäßige ruhegehaltsfähige Dienstzeit

§ 15 Höhe des Ruhegehalts

§ 16 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

§ 17 Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt

§ 18 Höhe der Versorgung in besonderen Fällen

§ 19 Unterhaltsbeitrag

§ 20 Unfallfürsorge

§ 21 Krankheitsfürsorge

§ 22 Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld)

§ 23 Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 24 Zahlungsweise

§ 25 Überzahlungen

§ 26 Forderungsübergang

§ 27 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

V. Pflichtabgaben

§ 28 Pflichtabgaben

VI. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

§ 29 Bereitstellung der Mittel / Versorgungszuschlag

§ 30 Verpflichtungen Dritter

§ 31 Träger der Bezüge und Leistungen

VII. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

Präambel:

Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) verpflichtet die (Erz-)Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Dienstunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 CIC i.V.m. can. 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten ihres geistlichen Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung, die den veränderten Bedingungen angepasst wurde, für die Priester im oldenburgischen Teil des Bistums Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) erlassen.

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln

a) die Besoldung der im Bistum Münster inkardinierten und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster (im folgenden „Offizialatsbezirk Oldenburg“ genannt) im Dienst stehenden Priester und

b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten im Bistum Münster inkardinierten Priester, die bis zum Eintritt in den Ruhestand Dienst im Offizialatsbezirk Oldenburg versehen haben.

2. Inkardinierten Priestern, die nicht im Dienst des Offizialatsbezirkes Oldenburg stehen, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.

3. Für inkardinierte Priester, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung oder Versorgung erhalten, gilt nur § 28 dieser Ordnung.

4. Im Dienst des Offizialatsbezirkes Oldenburg stehenden, aber nicht im Bistum Münster inkardinierten Priestern, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.

§ 2 Besoldung

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Leistungen, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

§ 3 Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Leistungen, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst gezahlt oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

II. Besoldung

§ 4 Besoldung

1. Der Priester erhält Besoldung von dem Tag an, an dem er in den Dienst des Offizialatsbezirkes Oldenburg übernommen wird.

2. Zur Besoldung gehören folgende Bezüge:

a) Grundgehalt - § 5,

b) Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung - § 8,

c) gegebenenfalls Zulagen - § 9.

§ 5 Grundgehalt

1. Die Höhe des Grundgehalts des Priesters ist in der Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung geregelt.

2. Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

3. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

4. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Priester des Dienstes enthoben ist.

§ 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

1. Bei einem Priester, der eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, erfolgt eine Anrechnung oder Teilanrechnung dieses Einkommens auf das Grundgehalt nach § 5. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes bzw. bei Beziehern von Versorgungsbezügen die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen.

Zulagen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt.

Bezüge oder Vergütungen aus einem Nebenamt werden auf die Besoldung angerechnet. Näheres regelt die Anlage 5 zu dieser Ordnung.

2. Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten.

Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden.

§ 7 Besoldungsdienstalter

1. Das Besoldungsdienstalter beginnt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am Ersten des Monats, in dem der Priester das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, sofern die Priesterweihe vor Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erfolgte.

2. Erfolgte die Priesterweihe nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 um Zeiten nach Vollendung des 35. Lebensjahres hinausgeschoben, und zwar um die Hälfte der weiteren Zeit.

3. Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

4. Erfolgt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so wird das Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit der Beurlaubung hinausgeschoben. Bei Beurlaubung im dienstlichen Interesse wird hiervon abgesehen.

5. Die Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Priester schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Dienstwohnung

1. Der Priester, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche seelsorgliche Tätigkeit besoldet wird, hat Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung. Diese ist von der Kirchengemeinde oder dem Bischöflich Münsterschen Offizialat zu stellen.

Die mietfreie Dienstwohnung ist entweder in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder sonst vom Bischöflich Münsterschen Offizialat anzumieten. Zur Dienstwohnung gehört in der Regel eine Garage.

2. Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

3. Soweit eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt wird, erhält der Priester eine Wohnungszulage gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung.

§ 9 Zulagen

Für besondere Dienste können Zulagen gewährt werden. Näheres regelt die Anlage 2 zu dieser Ordnung.

§ 10 Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

Der Anspruch auf Besoldung erlischt, wenn der Priester aus dem aktiven Dienst ausscheidet, wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Bischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.

III. Versorgung

§ 11 Arten der Versorgung

1. Versorgungsbezüge sind:

- a) Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag - §§ 12 - 19,
- b) Unfallfürsorge - § 20,
- c) Krankheitsfürsorge - § 21,
- d) Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld) - § 22.

2.

a) Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar entweder

- als Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder

- als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.

Unterhaltsbeitrag ist diejenige Leistung, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten Priesters und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters gezahlt wird.

b) Unfallfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch einen Dienstunfall entstandenen Notlage erhält.

c) Krankheitsfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Krankheit entstandenen Notlage erhält.

d) Sterbegeld ist diejenige Leistung, die nach dem Tod des Priesters an Erben oder sonstige Anspruchsberechtigte gezahlt wird.

§ 12 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

1. Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

2. Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 13 Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

1. Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind:

- a) das Grundgehalt gemäß § 5 Absatz 1,
- b) die Wohnungszulage gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung anstelle einer mietfreien Wohnung.

Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge sind, mit Ausnahme der Wohnungszulage (Anlage 1

Abschnitt B PrBVO), mit dem Faktor 0,99349 zu vervielfältigen.

2. Ist der Priester infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so ist das Endgrundgehalt nach Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung als Unfallruhegehalt nach Absatz 1 Buchstabe a zugrunde zu legen.

§ 14 Regelmäßige ruhegehaltsfähige Dienstzeit

1. Ruhegehaltsfähig ist die Dienstzeit, die der Priester ab dem Tag der Diakonenweihe hauptamtlich im kirchlichen, caritativen oder öffentlichen Dienst zurückgelegt hat.

2. Nicht ruhegehaltsfähig sind Zeiten

a) einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Diese Zeit kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung der Beurlaubung schriftlich festgelegt worden ist, dass diese öffentlichen Belangen oder kirchlichen Interessen diene.

b) der Suspendierung.

3. Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit kann sich um folgende Zeiten erhöhen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin liegen:

a) die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung einschließlich der Zeit als Seminarist,

b) die Zeit des nicht berufsmäßigen Wehrdienstes und vergleichbare Zeiten.

4. Andere Zeiten, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin liegen, können ganz oder teilweise durch besondere Entscheidung des Bischöflich Münsterschen Offizials als ruhegehaltsfähig anerkannt werden.

§ 15 Höhe des Ruhegehalts

1. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Stelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Priester vor Ablauf des Monats, in dem er das 67. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

3. Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

4. Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priester beträgt das Ruhegehalt mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

§ 16 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

1. Versorgungsberechtigte Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Tätigkeit

a) ein Einkommen beziehen oder

b) ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Leistung erhalten oder

c) eine Rente beziehen, die nicht aufgrund alleiniger eigener Beitragsleistung gewährt wird,

erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

2. Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand

a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen:

die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Bei der Ruhensberechnung bleiben Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen:

das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt.

c) beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen:

der Betrag, der sich ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt würden:

- bei den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, und
- als ruhegehaltsfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, abzüglich der Zeiten nach § 14 Absatz 2, zuzüglich der Zurechnungszeiten.

§ 17 Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt

1. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt erneut in den aktiven Dienst berufen wird. Lehnt er diese Berufung in den aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ab, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge.

2. Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt, wenn Umstände eintreten, die gemäß § 10 zum Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung führen würden.

§ 18 Höhe der Versorgung in besonderen Fällen

Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge gemäß § 13 – höchstens jedoch die eines Pfarrers – zugrunde gelegt werden.

§ 19 Unterhaltsbeitrag

In den Fällen der §§ 10 und 17 (Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt) kann der Bischof zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters einen Unterhaltsbeitrag gewähren.

§ 20 Unfallfürsorge

1. Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstatunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstatunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).

2. Die Unfallfürsorge umfasst:

- a) Erstattungen von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- b) Heilverfahren,
- c) Unfallausgleich,
- d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.

3. Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern –BeamtVG–, ausgenommen die §§ 30, 39 bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

4. Ein Dienstunfall ist der Versicherung „Versicherer im Raum der Kirchen“, Doktorweg 2-4, 32756 Detmold, dem Besoldungsträger und dem Bischöflich Münsterschen Offizial unverzüglich zu melden.

§ 21 Krankheitsfürsorge

Priester, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfeordnung (s. Anlage 6) für Priester des Offizialatsbezirkes Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

1. Den Erben oder sonstigen Anspruchsberechtigten des verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.

Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

2. Es besteht ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind. Näheres regelt die Anlage 6 (Beihilfeordnung für Priester) zu dieser Ordnung.

§ 23 Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie auf die Priester anwendbar sind.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 24 Zahlungsweise

1. Die Besoldungsbezüge, Ruhegehälter oder Unterhaltsbeiträge werden monatlich im Voraus bargeldlos gezahlt.

2. Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungsbezüge, Ruhegehälter oder Unterhaltsbeiträge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Offizials.

§ 25 Überzahlungen

1. Zuviel gezahlte Besoldungsbezüge, Ruhegehälter oder Unterhaltsbeiträge sind zurückzahlen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die ungerechtfertigte Bereicherung kommen nicht zur Anwendung.

2. Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 26 Forderungsübergang

1. Wird ein Priester körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenser-

satzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge einer Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Bischöflich Münstersche Offizialat über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

2. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Priesters oder der Erben geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

§ 27 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

1. Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Bischöflich Münsterschen Offizialat unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen.

2. Kommt ein Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

3. Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Bischöflich Münstersche Offizialat die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

V. Pflichtabgaben

§ 28 Pflichtabgaben

1. Der Bischöfliche Offizial kann Abgaben festsetzen, um die die Bezüge der Priester gekürzt werden.

2. Die Höhe der Abgaben gemäß Absatz 1 ist in der Anlage 3 (Pflichtbeiträge) zu dieser Ordnung festgesetzt.

VI. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

§ 29 Bereitstellung der Mittel / Versorgungszuschlag

1. Für die Bereitstellung der Mittel für die Besoldung und Versorgung der Priester sorgt das Bischöflich Münstersche Offizialat bei der Aufstellung des Haushaltsplans.

2. Die Vermögenserträge der Stellenfonds für Priester sind in den Haushaltsplan der Kirchengemeinde einzustellen und in der jeweils vom Kirchensteuerrat festgesetzten Höhe an das Bischöflich Münstersche Offizialat abzuführen. Dies gilt auch, wenn die Auszahlung der Bezüge von einer zentralen Stelle aus erfolgt.

3. Steht einem Priester, der in anderen (Erz-) Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Bischöflich Münsterschen Offizialats tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, kann das Bischöflich Münstersche Offizialat mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Versorgungszuschlages zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren.

a) Der Versorgungszuschlag nach Satz 1 besteht in einem in der Anlage 4 zu dieser Ordnung festgesetzten Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

b) In der Vereinbarung nach Satz 1 ist u. a. festzulegen,

- dass die Zurruesetzung des Priesters der Zustimmung des Bischöflichen Offizials in Vechta bedarf,
- dass die Beteiligten sich der Entscheidung des Bischöflichen Offizials hinsichtlich der Ruhensberechnung nach den §§ 16 und 17 unterwerfen.

4. Besteht ein Anspruch auf Erstattung anteiliger Versorgungslasten nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so gehen diese Regelungen dem Absatz 3 vor.

§ 30 Verpflichtungen Dritter

Die auf besonderen Rechtstiteln oder öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen und sonstigen Stellen bleiben unberührt.

§ 31 Träger der Bezüge und Leistungen

1. Für den Priester mit Versorgungsbezug sind vom Bischöflich Münsterschen Offizialat zu tragen:

- a) das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag,
- b) die Unfall- und Krankheitsfürsorgeleistungen,
- c) die Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld).

VII. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

Diese Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung tritt mit allen Anlagen mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle bisher geltenden Vorschriften besoldungs- und versorgungsrechtlicher Art außer Kraft.

Vechta, 15.10.2019

L.S.

† Wilfried Theising, Weihbischof
Bischöflicher Offizial

Anlagen:

Anlage 1: Grundgehaltssätze, Wohnungszulage

Anlage 2: Zulagen

Anlage 3: Pflichtbeiträge

Anlage 4: Stellenbeitrag/Versorgungszuschlag

Anlage 5: Anrechnung von Bezügen oder Vergütungen aus einem Nebenamt

Anlage 6: Beihilfeordnung für Priester

Anlage 1
zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester
im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster – Offizialatsbezirk Oldenburg
(Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PrBVO)

A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung bestimmt sich nach

der Besoldungsgruppe

- P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,
- P 2 für Pfarrer ohne eigenen Haushalt,
- P 3 für Kapläne mit eigenem Haushalt,
- P 4 für Kapläne ohne eigenen Haushalt.

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer / Kaplan ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt zwei Drittel des Grundgehaltes eines vergleichbaren „Pfarrers / Kaplans mit eigenem Haushalt“. Die ermittelten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet (ab 0,51 Euro) oder abgerundet (bis 0,50 Euro).

Die Grundgehaltssätze sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 1. Januar 2019

Dienstalters- stufe	Besoldungs- gruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungs- gruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt	Besoldungs- gruppe P 3 Kaplan mit Haushalt	Besoldungs- gruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt
3	3.021,00 €	2.054,00 €	2.969,00 €	2.019,00 €
4	3.228,00 €	2.192,00 €	3.128,00 €	2.126,00 €
5	3.440,00 €	2.334,00 €	3.287,00 €	2.233,00 €
6	3.650,00 €	2.475,00 €	3.452,00 €	2.344,00 €
7	3.868,00 €	2.618,00 €	3.614,00 €	2.453,00 €
8	4.009,00 €	2.714,00 €	3.724,00 €	2.525,00 €
9	4.154,00 €	2.811,00 €	3.834,00 €	2.601,00 €
10	4.300,00 €	2.908,00 €	3.948,00 €	2.676,00 €
11	4.444,00 €	3.006,00 €	4.059,00 €	2.747,00 €
12	4.588,00 €	3.100,00 €	4.170,00 €	2.821,00 €

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 1. Januar 2020

Dienstalters- stufe	Besoldungs- gruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungs- gruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt	Besoldungs- gruppe P 3 Kaplan mit Haushalt	Besoldungs- gruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt
3	3.118,00 €	2.120,00 €	3.064,00 €	2.084,00 €
4	3.331,00 €	2.262,00 €	3.228,00 €	2.194,00 €
5	3.550,00 €	2.409,00 €	3.392,00 €	2.304,00 €
6	3.767,00 €	2.554,00 €	3.562,00 €	2.419,00 €
7	3.992,00 €	2.702,00 €	3.730,00 €	2.531,00 €
8	4.137,00 €	2.801,00 €	3.843,00 €	2.606,00 €
9	4.287,00 €	2.901,00 €	3.957,00 €	2.684,00 €
10	4.438,00 €	3.001,00 €	4.074,00 €	2.762,00 €

11	4.586,00 €	3.102,00 €	4.189,00 €	2.835,00 €
12	4.735,00 €	3.199,00 €	4.303,00 €	2.911,00 €

(Monatsbeträge in Euro) gültig ab 1. Januar 2021

Dienstalters- stufe	Besoldungs- gruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungs- gruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt	Besoldungs- gruppe P 3 Kaplan mit Haushalt	Besoldungs- gruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt
3	3.162,00 €	2.150,00 €	3.107,00 €	2.113,00 €
4	3.378,00 €	2.294,00 €	3.273,00 €	2.225,00 €
5	3.600,00 €	2.443,00 €	3.439,00 €	2.336,00 €
6	3.820,00 €	2.590,00 €	3.612,00 €	2.453,00 €
7	4.048,00 €	2.740,00 €	3.782,00 €	2.566,00 €
8	4.195,00 €	2.840,00 €	3.897,00 €	2.642,00 €
9	4.347,00 €	2.942,00 €	4.012,00 €	2.722,00 €
10	4.500,00 €	3.043,00 €	4.131,00 €	2.801,00 €
11	4.650,00 €	3.145,00 €	4.248,00 €	2.875,00 €
12	4.801,00 €	3.244,00 €	4.363,00 €	2.952,00 €

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 13 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung beträgt

ab 1. Januar 2019 monatlich	845,00 €,
ab 1. Januar 2020 monatlich	872,00 €,
ab 1. Januar 2021 monatlich	884,00 €.

C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung des Offizialatsbezirks Oldenburg in ihrer jeweiligen Fassung.

D. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft.

Vechta, 15.10.2019

L.S.

† Wilfried Theising, Weihbischof
Bischöflicher Offizial

Anlage 2
zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester
im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster – Offizialatsbezirk Oldenburg
(Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PrBVO)

A. Zulagen

Gemäß § 9 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung werden Zulagen für nachstehend genannte Dienste gewährt. Die Zulagen sind widerruflich. Die Zulagen werden nur für die Dauer der Wahrnehmung des Dienstes gewährt und sind nicht ruhegehaltsfähig.

Die Zulagen sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

Nr.	Tätigkeiten	Monatsbeträge in Euro
1	Dechanten	70,00
2	Subsidiare, die nicht in der Besoldung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat stehen	230,00
3	Emeritierte Priester, die seelsorgliche Dienste leisten	230,00
4	Aufwandsentschädigungen Leitende Pfarrer	
	- in Gemeinden bis 10.000 Katholiken	300,00
	- in Gemeinden über 10.000 Katholiken	500,00

B. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung des Offizialatsbezirks Oldenburg (PrBVO) in ihrer jeweiligen Fassung.

C. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft.

Vechta, 15.10.2019

L.S.

† Wilfried Theising, Weihbischof
 Bischöflicher Offizial

Anlage 3
zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester
im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster – Offizialatsbezirk Oldenburg
(Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PrBVO)

Pflichtbeiträge

A. Einleitende Vorschriften

Gemäß § 28 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung werden von den dem Bistum Münster inkardinierten Priestern des Offizialatsbezirkes Oldenburg sowie von den im Dienst des Offizialatsbezirkes Oldenburg stehenden, ihm nicht inkardinierten Priestern, die Besoldung oder Versorgung nach der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung erhalten, Pflichtbeiträge nach Maßgabe dieser Anlage erhoben.

B. Arten der Beiträge

1. Ruhegehaltskasse des Officialatsbezirkes Oldenburg

Die Erhebung von Pflichtbeiträgen zur Ruhegehaltskasse des Officialatsbezirkes Oldenburg bleibt unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesetzt.

2. Diaspora-Priesterhilfe

Beitragspflichtig zur Diaspora-Priesterhilfe sind alle Priester des Officialatsbezirkes Oldenburg sowie alle anderen Priester, die Besoldung oder Versorgung nach der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung des Officialatsbezirkes Oldenburg erhalten. Es ist dabei gleichgültig, ob diese Priester ihre Dienst- oder Versorgungsbezüge von der Officialatskasse oder von einer anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Stelle erhalten.

3. Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk

Die Erhebung von Pflichtbeiträgen zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk des Officialatsbezirkes Oldenburg bleibt unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesetzt.

C. Höhe der Beiträge

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Pflichtbeiträge ist das Bruttogrundgehalt bzw. die Bruttogrundvergütung einschließlich etwaiger Ausgleichszulagen zum Grundgehalt bzw. zur Grundvergütung oder die sich daraus ergebende Versorgung, die der Priester erhält. Die Wohnungszulage, Ortszuschläge oder andere Gehaltszulagen werden bei der Berechnung der Pflichtbeiträge nicht berücksichtigt. Bei Priestern ohne eigenen Haushalt ist zusätzlich der jeweils gültige Sachbezugswert für die Gewährung der freien Station beitragspflichtig.

2. Das Bischöflich Münstersche Officialat wird ermächtigt, die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Pflichtbeiträge festzusetzen, wenn ein Priester Dienst- oder Versorgungsbezüge nach anderen Grundsätzen oder Vorschriften erhält.

3. Der Pflichtbeitrag für die Diaspora-Priesterhilfe beträgt 3 v.H. der Bemessungsgrundlage. Der maximale Pflichtbeitrag wird festgesetzt in Höhe des Pflichtbeitrages, den ein Pfarrer mit eigenem Haushalt mit einem Grundgehalt der Endstufe nach der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung zu entrichten hat.

D. Erhebung der Pflichtbeiträge

1. Die Pflichtbeiträge der Priester, die ihre Dienst- oder Versorgungsbezüge von der Officialatskasse oder von der Kasse einer Einrichtung des Officialatsbezirkes Oldenburg erhalten, werden von den Bezügen des Priesters einbehalten.

2. Beitragspflichtige Priester, die ihre Dienst- oder Versorgungsbezüge von einer anderen Kasse oder Stelle erhalten, sollen die zu entrichtenden Pflichtbeiträge monatlich oder vierteljährlich an die

Officialatskasse Vechta, DKM - Darlehnskasse Münster
BIC: GENODEM1DKM, IBAN: DE75 4006 0265 0003 0007 00
unter Angabe des Verwendungszwecks „SK 860010“

überweisen.

Das Bischöflich Münstersche Officialat fordert im November eines jeden Jahres von jenen Priestern, deren Pflichtbeiträge nicht von ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen einbehalten werden, eine Anzeige zur Höhe der von ihnen zu entrichtenden Pflichtbeiträge an.

3. Soweit Sondervorschriften für Priester des Officialatsbezirkes Oldenburg zur Festsetzung, Erhebung und Abführung der Pflichtbeiträge erlassen sind, bleiben diese unberührt.

E. Weiterleitung/Verwendung der Pflichtbeiträge

Die Pflichtbeiträge für die Diaspora-Priesterhilfe werden durch das Bischöflich Münstersche Offizialat zu einem Drittel an das Diaspora-Kommissariat der deutschen Bischöfe/Diasporahilfe der Priester in Paderborn und zu zwei Dritteln an das Bischöfliche Generalvikariat in Münster für das Diaspora-Priesterhilfswerk weitergeleitet.

F. Steuerliche Behandlung der Pflichtbeiträge

1. Die Pflichtbeiträge der Priester sind nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 06. Dezember 1994-IV B 6-S 2332-48/94-, veröffentlicht im Bundessteuerblatt 1994 Teil I Seite 921, und dem gleichlautenden Erlass des Finanzministers des Landes Niedersachsen vom 06. Dezember 1994-S 2332-79-35 1 (LSt-Kartei OFD Hannover zu § 3 Fach 4 Nr. 36 a) ab 1995 lohnsteuerlich wie folgt zu behandeln:

a) Bei Priestern, die aus der Offizialatskasse besoldet werden, ist das um die einbehaltenen Pflichtbeiträge verminderte Gehalt als Arbeitslohn zu versteuern.

b) Bei Priestern, die nicht aus der Offizialatskasse besoldet werden, unterliegt das vereinbarte und gezahlte Gehalt dem Lohnsteuerabzug. Einbehaltene oder sonst entrichtete Pflichtbeiträge vermindern nicht das steuerpflichtige Gehalt.

Sind die Priester aufgrund dieser Anlage verpflichtet, Pflichtbeiträge zu entrichten, so sind die gezahlten Pflichtbeiträge vom zuständigen Finanzamt als Werbungskosten zu behandeln.

2. Priestern, die nicht von der Offizialatskasse ihre Dienst- oder Versorgungsbezüge erhalten, wird vom Bischöflich Münsterschen Offizialat über die von ihnen im jeweiligen Kalenderjahr zu zahlenden oder gezahlten Pflichtbeiträge eine besondere Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt. Das zuständige Finanzamt hat in diesem Fall die gezahlten und bescheinigten Pflichtbeiträge als Werbungskosten zu behandeln.

G. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung des Offizialatsbezirkes Oldenburg in ihrer jeweiligen Fassung.

H. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft.

Vechta, 15.10.2019

L.S.

† Wilfried Theising, Weihbischof
Bischöflicher Offizial

Anlage 4
zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester
im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster – Offizialatsbezirk Oldenburg
(Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PrBVO)

Stellenbeitrag/Versorgungszuschlag

A. Einleitende Vorschriften

Gemäß § 29 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung kann einem Priester, dem Ruhegehalt nach dieser Ordnung zusteht und der dauernd oder zeitweise nicht im Dienst des olden-

burgischen Teils des Bistums Münster steht, die Anwartschaft auf Versorgung weiter eingeräumt und ungekürzt belassen bleiben, wenn mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Beitrags (Stellenbeitrag) zur Deckung der Versorgungslast vereinbart wird.

B. Höhe des Stellenbeitrages/Versorgungszuschlages

Der Stellenbeitrag/Versorgungszuschlag nach § 29 Absatz 3 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung wird auf

- a) 18,40 vom Hundert für die Priester, die für den nicht beamteten öffentlichen Schuldienst freigestellt sind und auf
- b) 30,00 vom Hundert für alle anderen freigestellten Priester

festgesetzt.

C. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Errechnung des Stellenbeitrages/Versorgungszuschlages nach Abschnitt B. Buchstabe a) ist die Bruttovergütung, die der Priester tatsächlich erhält (Grundvergütung, Ortszuschlag, Zulagen und sonstige Gehaltsbestandteile, die bei Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig wären).

Bemessungsgrundlage für die Errechnung des Stellenbeitrages/Versorgungszuschlages nach Abschnitt B. Buchstabe b) sind die ohne die Freistellung zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt, Wohnungszulage oder Ortszuschlag der Stufe 2, und ruhegehaltsfähige Zulagen).

D. Abrechnungszeitraum/Zahlungsweise

- a) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf den zu zahlenden Stellenbeitrag/Versorgungszuschlag sind monatliche Abschlagszahlungen zum jeweiligen Gehaltsabrechnungszeitpunkt vom Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, oder seiner gehaltzahlenden Stelle zu entrichten.
- b) Im Falle eines Personalkostenerstattungsverfahrens kann die monatliche, vierteljährliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

E. Stellenbeitrag in Sonderfällen

Das Bischöflich Münstersche Offizialat wird ermächtigt, in Sonderfällen auf die Erhebung des Stellenbeitrages zu verzichten und/oder den Vomhundertsatz nach Absatz B. bzw. die Bemessungsgrundlage nach Absatz C. in anderer Höhe bzw. anteilig oder prozentual festzusetzen.

F. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung des Offizialatsbezirkes Oldenburg in ihrer jeweiligen Fassung.

G. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft.

Vechta, 15.10.2019

L.S.

† Wilfried Theising, Weihbischof
Bischöflicher Offizial

Anlage 5
zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester
im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster – Officialatsbezirk Oldenburg
(Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PrBVO)

Anrechnung von Bezügen oder Vergütungen aus einem Nebenamt

A. Anrechnungsvorschriften

1. Gemäß § 6 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung werden Bezüge oder Vergütungen aus einem Nebenamt auf die Besoldung des Priesters angerechnet. Mit dieser Anlage wird bestimmt, dass Bezüge oder Vergütungen aus nebenamtlicher Religionslehrertätigkeit oder aus anderen vergleichbaren nebenamtlichen Diensten mit jenem Betrag, der monatlich 110,00 Euro übersteigt, auf die Besoldung des Priesters anzurechnen sind.
2. Der Anteil der Bezüge oder Vergütungen für nebenamtlich erteilten Religionsunterricht oder für andere vergleichbare nebenamtliche Dienste, der auf die Besoldung nicht angerechnet wird, ist zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen bestimmt, die im Zusammenhang mit dem Sonderauftrag zusätzlich erforderlich werden.

B. Verfahren

1. Priester, denen für nebenamtlich erteilten Religionsunterricht oder für andere vergleichbare nebenamtliche Dienste Bezüge oder Vergütungen zustehen, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Entgelte nicht unmittelbar an sie selber, sondern ohne Abzüge in Höhe der Bruttobeträge an die Officialatskasse oder sonstigen kirchlichen Besoldungsträger ausgezahlt werden.
2. Die kirchlichen Besoldungsträger sind berechtigt, Bezüge oder Vergütungen, die in solchen Fällen unmittelbar an die Priester ausgezahlt werden, in Höhe der Bruttobeträge auf die zu zahlenden Dienstbezüge anzurechnen.
3. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

a) Priester, die Bezüge oder Vergütungen aus einem Nebenamt erhalten, ersuchen die auszahlenden Stellen, die Bruttobeträge ohne Abzüge an die

Officialatskasse Vechta, bei der DKM - Darlehnskasse Münster
BIC: GENODEM1DKM, IBAN: DE75 4006 0265 0003 0007 00
unter Angabe des Verwendungszwecks „Kostenstelle 83 100“

zu überweisen.

Soweit es sich um Vergütungen für nebenamtlich erteilten Religionsunterricht handelt, wird auf die Runderlasse des Nds. Kultusministers vom 30.10.1967 (Nds. MBl. 43/1967, S. 1054) und 17.12.1968 (Nds. MBl. 4/1969, S. 108) hingewiesen.

b) Für Priester, die ihre Besoldung von einem anderen kirchlichen Besoldungsträger erhalten, gilt Absatz 3 Buchstabe a entsprechend, d. h., sie lassen die ihnen zustehenden Bruttobeträge an jene kirchliche Kasse überweisen, aus der sie ihre Besoldung erhalten.

c) Die kirchlichen Besoldungsträger sind angewiesen, die eingehenden Beträge mit jenem Teil, der monatlich 110,00 Euro übersteigt, auf die Besoldung anzurechnen.

d) Der nicht auf die Besoldung anzurechnende Teil von Bezügen oder Vergütungen aus einem Nebenamt ist den Dienstbezügen des Priesters hinzuzurechnen und zusammen mit diesen auszuzahlen und ggf. zu versteuern.

e) Soweit es sich um Vergütungen für nebenamtlich erteilten Religionsunterricht handelt, kann die Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen werden. Vergütungen für nebenamtlich erteilten Religionsunterricht werden

gemäß § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe des jeweils gültigen Wertes für den jährlichen Übungsleiterfreibetrag steuerfrei ausgezahlt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung des Offizialatsbezirkes Oldenburg in ihrer jeweiligen Fassung.

D. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft.

Vechta, 15.10.2019

L.S.

† Wilfried Theising, Weihbischof
Bischöflicher Offizial

Anlage 6 **zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester** **im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster – Offizialatsbezirk Oldenburg** **(Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PrBVO)**

Beihilfeordnung für Priester

Präambel

In Ausführung der §§ 21 und 22 Abs. 2 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung gewährt das Bischöflich Münstersche Offizialat Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die gesundheitliche Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2 Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind

a) Priester im aktiven Dienst,

b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,

c) Priester im Ruhestand,

solange diese vom Bischöflich Münsterschen Offizialat Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei dem

VERSICHERER IM RAUM DER KIRCHEN

Doktorweg 2-4
32756 Detmold

in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Bischöflich Münstersche Offizialat.

3.

a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.

b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 20 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Bischöflich Münsterschen Offizial, dem Besoldungsträger und dem VERSICHERER IM RAUM DER KIRCHEN, Doktorweg 2-4, 32756 Detmold zu melden.

§ 3 Leistungsrecht

Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Bischöflich Münstersche Offizialat.

§ 4 Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.

2. Die §§ 42, 43 und 56 der BBhV finden keine Anwendung.

§ 5 Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass

a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 2 zu §§ 18-21 BBhV)

b) der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34, 35 und 36 BBhV)

c) einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei dem VERSICHERER IM RAUM DER KIRCHEN, Doktorweg 2-4, 32756 Detmold schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.

4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

§ 6 Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7 Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bischöflich Münstersche Offizialat über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von dem VERSICHERER IM RAUM DER KIRCHEN herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen.

3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen dem

VERSICHERER IM RAUM DER KIRCHEN

Doktorweg 2-4

32756 Detmold

vorzulegen.

4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft.

Vechta, 15.10.2019

L.S.

† Wilfried Theising, Weihbischof

Bischöflicher Offizial

Art. 187

Änderung der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester im Offizialatsbezirk Oldenburg“

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Priester, die dem Bistum Münster inkardiniert, im Offizialatsbezirk Oldenburg tätig sind und vom Bischöflich Münsterschen Offizialat (nachfolgend Offizialat genannt) Dienst- oder Versorgungsbezüge nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der

Priester im oldenburgischen Teil des Bistums Münster – Officialatsbezirk Oldenburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PrBVO) erhalten.

§ 2 Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlass der mit einer Ernennung verbundenen erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung oder Wohnungsnahme bei der Dienststelle,
2. aus Anlass der Versetzung an eine andere Stelle, auch innerhalb desselben Wohnortes, wenn Residenzpflicht besteht oder angeordnet wird,
3. aus Anlass der dienstlich angeordneten Räumung der Wohnung,
4. aus Anlass der Emeritierung oder Pensionierung und der damit angeordneten Räumung der Dienstwohnung.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann auf Antrag zugesagt werden für Umzüge

1. aus Anlass eines wegen einer angeordneten Nebentätigkeit dienstlich notwendigen Wohnungswechsels,
2. aus zwingenden persönlichen Gründen.

(3) Priestern, die Dienst- oder Versorgungsbezüge nach einer anderen Besoldungsordnung als der in § 1 genannten PrBVO erhalten, kann eine Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn der Umzug mit Zustimmung des Officialates erfolgt. Bei der Festsetzung der Umzugskostenvergütung werden Leistungen eines anderen Besoldungsträgers zur Bestreitung der Umzugsauslagen angerechnet.

§ 3 Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. die Erstattung der notwendigen Beförderungsauslagen,
2. die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen.

(2) Die Berechnung der Umzugskostenvergütung für Militärangehörige, die aus dem Bundesdienst ausscheiden und in den Dienst des Officialates zurückkehren, erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG). Die vom Officialat ausgezahlte Umzugskostenvergütung ist vom Officialat beim Katholischen Militärbischöfensamt zur Erstattung anzufordern.

§ 4 Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 3 und 4 und § 2 Absatz 2 Nr. 2 werden die notwendigen Beförderungsauslagen nur bis zur Grenze des Officialatsbezirkes Oldenburg erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, wie sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Priesters oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind Verwandte, denen der Priester aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt. Es gehören ferner dazu Personen, deren Hilfe er aus beruflichen oder

gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf (z. B. Haushälterin).

(4) Wird zur Durchführung des Umzuges ein Speditionsunternehmen in Anspruch genommen, ist zur Ermittlung der notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes wie folgt zu verfahren:

1. Der Priester ist in der Wahl des Möbelspediteurs grundsätzlich frei. Zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen hat er vor Durchführung des Umzuges mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe je eines vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlages zu beauftragen. Es ist nicht zulässig, dass der Spediteur für den Priester ein Konkurrenzangebot einholt.

Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Festpreis) enthalten. Art und Umfang der im Einzelnen zu erbringenden Umzugsleistungen für den geschlossenen durchzuführenden Umzug müssen im Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlages enthalten sein. Der Umfang des Umzugsgutes, die Fracht von Haus zu Haus, Zeitaufwand und Lohnkosten für Be- und Entladen, für im Einzelnen zu bezeichnende Nebenleistungen, wie Ab- und Aufschlagen der Möbel, Ein- und Auspacken, Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials, sind einzeln auszuweisen.

Der Priester hat die Beauftragung eines Spediteurs unter Vorlage der Kostenvoranschläge mit dem Officialat, Referat 670 -Personal-, abzustimmen.

2. Erstattet werden die Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Gesamtpreis unter Abzug der Kosten für nicht erbrachte Teilleistungen. Ist der Umfang des Umzugsgutes höher als im Kostenvoranschlag angegeben, ist trotzdem nur der Festpreis erstattungsfähig. Abweichungen vom Festpreis sind nur im allgemein zulässigen engen Rahmen (z. B. bei höherer Gewalt) möglich.

3. Zu den Beförderungsauslagen gehören auch die Auslagen für die Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden. Über die Haftung des Unternehmers hinaus können Transportversicherungsauslagen oder Prämien zur Haftungserweiterung für diejenige Versicherungssumme erstattet werden, die der privaten Hausrat- oder Feuerversicherungssumme entsprechen. Eine höhere Versicherungssumme kann berücksichtigt werden, wenn sie durch eine Umzugsgutliste mit jeweiligen Wertangaben (Zeitwert) nachgewiesen wird. Als notwendige Auslagen für die Transportversicherung können bis 2,5 vom Tausend derjenigen Versicherungssumme erstattet werden.

(5) Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (z. B. Umzüge in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Das gilt nicht für Arbeiten, die vom Priester selbst oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durchgeführt werden.

§ 5 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 beträgt

1. bei Priestern, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine eigene Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eine eigene Wohnung hat, 12,05 vom Hundert des Grundbetrages nach Absatz 1 der Anlage zu dieser Ordnung,

2. bei Priestern mit Wohnung nach Nr. 1, die auch in der neuen Wohnung Verwandten aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren oder eine Person (z. B. Haushälterin) aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen, 24,10

vom Hundert des Grundbetrages nach Absatz 1 der Anlage zu dieser Ordnung.

3. bei Priestern, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes

a) eine eigene Wohnung hatten, jedoch nach dem Umzug keine eigene Wohnung mehr haben,

oder

b) keine eigene Wohnung hatten, jedoch nach dem Umzug eine eigene Wohnung haben,

oder

c) keine eigene Wohnung hatten und auch nach dem Umzug keine eigene Wohnung haben,

20 v.H. des Satzes nach Nr. 1.

4. Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des § 2 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 v.H. der Pauschvergütung nach Nr. 1 oder 2 gewährt, wenn beim vorausgegangenem und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorgelegen haben.

(2) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann; dazu gehören stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit sowie Bad und Toilette.

(3) Die Höhe des Grundbetrages für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß Absatz 1 ist in Absatz 1 der Anlage zu dieser Ordnung geregelt. Die Höhe der Pauschvergütung bemisst sich nach der am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes geltenden Fassung der Anlage zu dieser Ordnung.

(4) Mit der Pauschvergütung sollen alle neben den Beförderungsauslagen entstandenen Umzugsauslagen pauschal abgegolten werden. Es sind dies insbesondere die Auslagen für Beschaffung neuer Fenstervorhänge, Ändern von elektrischen hauswirtschaftlichen Geräten, Ändern von Anschlüssen für Rundfunk- und Fernsehgeräte, Installations- und Dekorationsarbeiten u.a.

§ 6 Anspruch auf Umzugskostenvergütung

Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt; sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Bischöflich Münsterschen Offizialat, Referat 670 Personal, Postfach 1462, 49363 Vechta, schriftlich zu beantragen unter Vorlage der betreffenden Rechnungen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Beendigung des Umzuges. Auf die Umzugskostenvergütung kann eine angemessene Abschlagszahlung geleistet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft.

Vechta, 15.10.2019

L.S.

† Wilfried Theising, Weihbischof
Bischöflicher Offizial

**Anlage zur „Ordnung über die Umzugskostenvergütung
für Priester im Officialatsbezirk Oldenburg“**

A. Grundgehaltssätze

(1) Gemäß § 5 Absatz 3 der Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester im Officialatsbezirk Oldenburg wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der genannten Ordnung zum 01.01.2019 auf 5.091,26 €, zum 01.01.2020 auf 5.422,31 € und zum 01.01.2021 auf 5.498,22 € festgesetzt.

(2) Die Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

	für anspruchsberechtigte Priester	Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4
1	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug)	ab 01.01.2019: 633,00 € ab 01.01.2020: 653,00 € ab 01.01.2021: 662,00 €	ab 01.01.2019: 317,00 € ab 01.01.2020: 327,00 € ab 01.01.2021: 332,00 €
2	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug und aufgenom- mener Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 (z.B. Haushälterin) in der alten und in der neuen Wohnung)	ab 01.01.2019: 1.271,00 € ab 01.01.2020: 1.312,00 € ab 01.01.2021: 1.330,00 €	ab 01.01.2019: 633,00 € ab 01.01.2020: 653,00 € ab 01.01.2021: 662,00 €
3	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Priester mit Wohnung nur vor oder nur nach dem Umzug oder ohne Wohnung vor und nach dem Umzug)	ab 01.01.2019: 126,70 € ab 01.01.2020: 130,80 € ab 01.01.2021: 132,60 €	0,00 €

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft.

Vechta, 15.10.2019

L.S.

† Wilfried Theising, Weihbischof
Bischöflicher Official

Art. 188

**74. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Dreiundsiebzigste Änderung vom 06.06.2019 (KABl. Münster 2019 Art. 109, KABl. Osnabrück 2019 Art. 155) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) - Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen - Anlage 1

1. In Abschnitt I. Unterabs. Nr. 5 werden die Wörter „Nr. 8 vom 17. Februar 2017“ durch die Wörter „Nr. 10 vom 2. März 2019“ ersetzt.

2. In Abschnitt I. Unterabs. Nr. 6 werden die Wörter „Nr. 9 vom 17. Februar 2017“ durch die Wörter „Nr. 11 vom 2. März 2019“ ersetzt.

II. Übergangsregelungen

Die in der AVO-Anlage 1, Abschnitt I., Unterabs. Nr. 5 und Nr. 6 genannten Tarifverträge gelten in ihren jeweiligen Änderungsfassungen für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur, wenn sie dies bis 31. März 2020 schriftlich beantragen.

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) - Anlage 3 - Ordnung zur Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld

In § 9 (Sonstiger Aufwendersatz) wird in Ansatz 4 die Angabe „§ 96 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)“ durch die Angabe „§ 83 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) vom 25. März 2009“ ersetzt.

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) - Anlage 6 - Versorgungsordnung

Die Protokollerklärung der Regional-KODA zu § 3 (Eigenbeteiligung der Mitarbeiter) erhält folgenden Wortlaut:

Protokollerklärung der Regional-KODA

Die Eigenbeteiligung des Mitarbeiters am Beitrag im Sinne von Absatz 1 beträgt

bis zum 31. Dezember 2019 0,30 v. H. (Gesamtbeitrag 5,8 v. H.)

ab dem 1. Januar 2020 0,40 v. H. (Gesamtbeitrag 6,0 v. H.).

V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) - Allgemeiner Teil

In der Präambel erhalten die Fußnoten folgende neue Fassung:

Fußnote 1: KAbI. Münster 2015, Art. 134, KAbI. Osnabrück 2015, Art. 197

Fußnote 2: Die Regional-KODA bekennt sich zur Gleichbehandlung aller Geschlechter. Sie ist sich einig, soweit in dieser Arbeitsvertragsordnung Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnungen bzw. Beschäftigtenbegriffe verwendet werden, dass diese für alle Geschlechter gelten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Arbeitsvertragsordnung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen (z.B. „der Mitarbeiter“) verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung eines anderen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) - Allgemeiner Teil

1. § 1B (Rechtsgrundlagen) Abs. 2 Unterabs. 4 erhält folgende Fassung:

SR 3 [derzeit nicht belegt]

2. Nach § 3C (Institutionelle Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt) wird folgender § 3D (Betrieblicher Gesundheitsschutz / Betriebliche Gesundheitsförderung) eingefügt:

§ 3D Betrieblicher Gesundheitsschutz / Betriebliche Gesundheitsförderung

Es gilt § 2 (Betrieblicher Gesundheitsschutz/Betriebliche Gesundheitsförderung) der Anlage zu § 56 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Besonderer Teil Verwaltung (TVÖD-BT-V) mit folgender Änderung:

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Mitarbeiter, die nach Anlage 2 zur AVO, Abschnitt 7. (Sozial- und Erziehungsdienst) eingruppiert sind.

3. Nach § 17 (Allgemeine Regelungen zu den Stufen) wird folgender § 17A eingefügt:

§ 17A Besondere Regelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst

Es gilt § 1 (Entgelt) der Anlage zu § 56 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Besonderer Teil Verwaltung (TVÖD-BT-V) mit folgenden Änderungen:

1. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anlage 2 zur AVO, Abschnitt 7. (Sozial- und Erziehungsdienst) eingruppiert sind, erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).

2. Der Einleitungssatz von Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Anstelle des § 16 AVO - Allgemeiner Teil gilt Folgendes:

3. In Abs. 2 erhält der Satz 7 folgende Fassung:

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten in den Fallgruppen 7.2.4, 7.4.1 und 7.5.1

b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in den Fallgruppen 7.4.3 und 7.5.3

4. In Abs. 2 erhält Satz 8 folgende Fassung:

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts 7. der Anlage 2 zur AVO in der Entgeltgruppe S 8b (Fallgruppen 7.2.6, 7.4.2, 7.5.2, 7.6.3 und 7.6.4) eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

5. Nach Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

Protokollnotiz der Regional-KODA zu Abs. 2

Die Protokollnotiz der Regional-KODA zu § 16 (nach Abs. 2a) findet Anwendung.

4. § 39 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Absatz 2 wird die Satzbezeichnung 1 vorangestellt.

2. In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

²Die einbezogenen Paragraphen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Besonderer Teil Verwaltung (TVÖD-BT-V) vom 13. September 2005 gelten in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 25 vom 18. April 2018.

VII. Änderung der Ordnung zur In-Kraftsetzung von Tarifverträgen - Anlage 1 zur Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

1. Abschnitt I. Nr. 1 (Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005) werden die Ziffern 16 und 17. wie folgt neugefasst:

16. In § 28a (Überleitung der Beschäftigten in die Anlage C (VKA) zum TVöD und weite-

re Regelungen) wird

1. die Formulierung „Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD“ durch die Formulierung „Eingruppierungsordnung (Anlage 2 zur AVO, Abschnitt 7. Sozial- und Erziehungsdienst)“ und

2. in Abs. 7 das Datum „31.12.2009“ durch das Datum „31.12.2010“

ersetzt.

17. In § 28b (Besondere Regelungen für am 30. Juni 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen) wird

1. die Formulierung „Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD“ durch die Formulierung „Eingruppierungsordnung (Anlage 2 zur AVO, Abschnitt 7. Sozial- und Erziehungsdienst)“

2. in Abs. 2 Satz 1 das Datum der Ausschlussfrist „30. Juni 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“

3. in Abs. 5 Satz 1 das Datum der Ausschlussfrist „29. Februar 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“

ersetzt.

2. In Abschnitt I. wird Nr. 12 (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT V) unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.

VIII. Änderung der Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst - SR3 zur Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst - SR3 zur Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) werden unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.

IX. Inkrafttreten

Die Regelungen zu I. und II. treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Soweit in den in Kraft gesetzten Tarifverträgen andere Zeitpunkte des Inkrafttretens genannt sind, gelten diese. Die Regelungen zu III. und V. treten am 1. November 2019 in Kraft. Die Regelungen zu IV., VI., VII. und VIII. treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vechta, den 12. November 2019

L.S.

† Wilfried Theising, Weihbischof
Bischöflicher Offizial

Art. 189

**Änderung der Regional-KODA-Ordnung
vom 1. Januar 2016**

Die Ordnung der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) (Regional-KODA-Ordnung) vom 1. Januar 2016 (KABI Münster 2016, Art. 40, KABI Osnabrück 2016, Art. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Vertretung der Dienstgeber) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) ¹Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach § 6 Abs. 2 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Dienstgebervertretern zu erhöhen. ²Die Berufung der Dienstgebervertreter nach Satz 1 erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen durch den Bischöflichen Generalvikar in Osnabrück/Bischöflichen Offizial in Vechta für eine Amtsperiode.

2. § 9 (Entsendungsgrundsätze) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Kündigen während einer Amtsperiode alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, bestimmen die gewählten Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission für den Rest der Amtsperiode gemäß § 8F (Nachrücken) Abs. 2 ein Ersatzmitglied.

3. In § 29 (Kosten) wird in Absatz 2 die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

Osnabrück/Vechta, 2. November 2019

L.S.

† Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

L.S.

† Wilfried Theising, Weihbischof
Bischöflicher Offizial